

Vereinssatzung



§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen KG Beueler Rhingfunken von 2025 e.V..
Sitz des Vereins ist Bonn-Beuel
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bonn eingetragen.
Er führt den Namenszusatz „e.V.“.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittels des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Zweck des Vereins ist:
 - a. Fortführung und Pflege karnevalistischer Traditionen,
 - b. Förderung, Pflege und Unterstützung des heimatlichen Brauchtums,
 - c. Kontaktpflege zu inländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen und Organisationen,
 - d. soziale Betreuung und Unterstützung von Kindern und Jugendlichen

- (6) Verwirklichung des Vereinszwecks

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a. Durchführung von Karnevalsveranstaltungen
- b. Teilnahme an Karnevalsveranstaltungen im Inland
- c. Teilnahme an Karnevalsumzügen im Inland
- d. Teilnahme an Traditionsveranstaltungen im Stadtbezirk Beuel

§ 3 Mitglieder

- (1) Die aktive Mitgliedschaft im Verein kann jede unbescholtene Person erwerben, die das 18. Lebensjahr vollendet hat. Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen zu ihrer Aufnahme der schriftlichen Genehmigung des gesetzlichen Vertreters. Mitglieder sind Kinder ab dem 4ten Lebensjahr.
- (2) Personen, die den Zweck des Vereins unterstützen, können als förderndes Mitglied die inaktive Mitgliedschaft erwerben. Der gesetzliche Vertreter eines Kindes gilt nach Aufnahme des Kindes in den Verein als inaktives Mitglied.

- (3) Anträge auf Aufnahme in den Verein sind schriftlich an den Verein zu richten. Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das neue Mitglied diese Satzung an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

- (1) Den aktiven Mitgliedern steht das Recht zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins zu. Bei Veranstaltungen mit begrenzter Platzzahl gilt dieses Recht nur, wenn das Mitglied seine Teilnahme fristgerecht angemeldet hat oder bei Veranstaltungen die in § 9 Abs. (4) festgesetzten Rechte ausüben, Anträge und Anfragen stellen, sowie Wünsche und Anregungen vortragen.
- (2) Inaktive Mitglieder steht das Recht zur Teilnahme an den öffentlichen Veranstaltungen des Vereins zu. Bei Veranstaltungen mit begrenzter Platzzahl gilt dieses Recht nur, wenn sie ihre Teilnahme fristgerecht angemeldet haben oder bei Veranstaltungen mit Eintrittskarten im Besitz entsprechender Karten sind.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den in § 2 beschriebenen Zweck des Vereins zu fördern und zu unterstützen. Die aktiven Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, an den Auftritten in der Karnevalssession teilzunehmen. Die Uniformordnung ist anzuerkennen und zu befolgen. Bei Verhinderung ist der Gruppenleiter/Trainer zu unterrichten. Beim Training ist die Hausordnung der Trainingsstätte zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, ihren Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
- a. durch Tod
 - b. durch Austritt
 - c. durch Ausschluss
- (2) Die Mitgliedschaft erlischt:
- a. durch erklärten Austritt, der nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen kann. Der Vorstand kann im Einzelfall einen Austritt mit sofortiger Wirkung zulassen.
 - b. durch Ausschluss
- Ausschlussgründe sind:
- 1. grober Verstoß gegen Satzung oder die satzungsgemäß gefassten Beschlüsse;
 - 2. durch bewiesenes, das Ansehen in den Verein in der Öffentlichkeit schädigendes Verhalten;

3. Nichterfüllung der Beitragspflichten nach vorausgegangener zweimaliger Anmahnung.
- (3) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Gegen diesen Beschluss besteht innerhalb von 4 Wochen das Recht des Einspruchs an die nächste Mitgliederversammlung, deren Entscheidung endgültig ist. Durch Verhängen von „Auftrittsverbot“ kann der Vorstand bei aktiven Mitgliedern ein Ruhen der Mitgliedschaft bis zur nächsten Mitgliederversammlung erwirken. Während der Karnevalssession kann der Vorstand bis zum Schluss der Session Auftrittsverbot und die Teilnahme an den Karnevalszügen untersagen.

§ 7 Gliederung des Vereins

- (1) Der Verein gliedert sich nach Anzahl und Alter der aktiven Mitglieder in verschiedenen Gruppen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der geschäftsführende Vorstand
3. der Gesamtvorstand

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch nicht möglich, soweit diese Satzung nichts anderes regelt.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in den ersten vier Monaten des Geschäftsjahres statt.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Für den Fall, dass die einberufene Versammlung wegen zu geringer Anwesenheit von stimmberechtigten Mitgliedern nicht beschlussfähig sein sollte, wird bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zu einer zweiten Versammlung am gleichen Abend eingeladen, die dann abweichend von § 9 Abs. (2) in jedem Fall beschlussfähig ist. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an dessen letzte dem Vorstand bekanntgegebene Anschrift, E-Mailadresse oder Telefaxnummer gerichtet wurde.
- (4) Anträge auf Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung sind mindestens 8 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen.

- (5) Anträge, die später als 8 Tage vor der Versammlung eingehen, oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, sind zuzulassen, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beschließt.
- (6) Der Mitgliederversammlung obliegen:
- die Entgegennahme des Jahresberichtes
 - die Entgegennahme des Kassenberichts und des Prüfungsberichts der Kassenprüfer
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Festsetzung des Monatsbeitrages
 - die Beschlussfassung über Einsprüche gegen den Ausschluss von Mitgliedern
 - die Auflösung des Vereins
 - die Angelegenheiten, die ihr zur Beschlussfassung durch den Vorstand überwiesen wurden
 - Beschlussfassung über Anträge
- (7) Stimmberechtigt sind bei der Mitgliederversammlung alle aktiven Mitglieder, die mindestens 16 Jahre alt sind und ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Bei Stimmengleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt. Bei Wahlen ist der Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht eine geheime Abstimmung beantragt wird. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (9) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (10) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden geleitet. Bei Verhinderung wird er/sie vom 2. Vorsitzenden vertreten. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Versammlungsleiter/-leiterin und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (11) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angaben von Gründen eine Einberufung verlangt. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Einladungsfrist auf 8 Tage verkürzt werden.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem Gesamtvorstand:

- (1) der geschäftsführende Vorstand besteht aus
1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
 - Kassenwart

- (2) der Gesamtvorstand besteht aus
 - a. Schriftführer
 - b. Marketing- und Öffentlichkeitsbeauftragter
 - c. bis zu 6 Beisitzern die mit besonderen Aufgaben betraut werden können

Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder*innen gemeinsam.

§ 11 Beiträge und Uniformen

- (1) Die Mitglieder zahlen einen von der Mitgliederversammlung festzusetzenden Monatsbeitrag, der wahlweise halbjährlich oder jährlich zu entrichten ist.
- (2) Die Anschaffungskosten der Uniform trägt der Verein. Jedes aktive Mitglied und jede minderjährige Person, durch eine von einer erziehungsberechtigten Person geförderten Mitgliedschaft, kann die Uniform gegen eine Kautions- und einer jährlichen Leihgebühr beim Verein ausleihen. Die Höhe der Gebühren und der Kautions legt der Vorstand fest. Die Uniform ist im sauberen und unbeschädigten Zustand an den Verein zurückzugeben. Beschädigungen oder Verschmutzungen werden dem Mitglied berechnet. Die Uniform bleibt Eigentum des Vereins. Nach dem Ausscheiden ist das Tragen der Uniform in der Öffentlichkeit untersagt.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01. Januar des Kalenderjahres und endet am 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Bonn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (gem. §2 Abs. 5d) der Satzung des Vereins für die Kinder- und Jugendbetreuung im Stadtbezirk Beuel zu verwenden hat.
- (3) Im Falle der Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation von 4 Liquidatoren, die von der über die Auflösung des Vereins beschließenden Versammlung zu bestellen sind.
- (4) Für die Materie, die nicht eingehend in der Satzung geregelt ist, sind ergänzend die Bestimmungen der §§21 ff und 55 ff BGB heranzuziehen.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen, soweit sie den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits angeordnet werden, vorzunehmen.

Stand: 11.03.2026



(1. Vorsitzende)



(2. Vorsitzende)